

Verordnung über Geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Erfurt vom 03. Juli 1997

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl., S. 57), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des VorlThürNatG vom 10. Juni 1994 (GVBl., S. 630) und aufgrund § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO (GVBl. 1993, S. 501), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde, zuletzt geändert durch die "Verordnung über die Änderung von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale" vom 09. Juli 2001:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Folgende Gebiete werden als Geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt:

Nr.	Name	Gemarkung	Flur	Größe
1.1.	Kalkhügel	Bischleben	6	ca. 7,60 ha
1.2.	Fasanenjagdgebiet	Bischleben	6	ca. 4,53 ha
2.1.	Augustaburg	Bischleben	4 u. 6	ca. 0,36 ha
2.2.	Flattighölzchen	Bischleben	4	ca. 0,71 ha

Die Gebiete 1.1. und 1.2. sind als Geschützter Landschaftsbestandteil unter dem Namen "**Kalkhügel und Fasanenjagdgebiet**", die Gebiete 2.1. und 2.2. als Geschützter Landschaftsbestandteil unter dem Namen "**Flattighölzchen und Augustaburg**" zusammengefasst.

Die Geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich innerhalb größerer Ackerflächen ca. 1-2 km westlich Bischleben und umfassen Halbtrockenrasen, Trockengebüsche, Teiche, Kleingewässer, Röhrichte, Feldgehölze sowie angrenzende Teile von Äckern als Pufferzonen .

(2) Lage und Grenzen der einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile sind in den Absätzen 2 und 3 näher beschrieben. Die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile umfassen die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

- 1.1. Kalkhügel
gelegen in der Stadt Erfurt, Gemarkung Bischleben, Flur 6, die Flurstücke 45, 46, 52/2, 53, 54 und 55(t).

- 1.2. Fasanenjagdgebiet
gelegen in der Stadt Erfurt, Gemarkung Bischleben, Flur 6, die Flurstücke 58, 59, 60, 61, 62, 63, und 66(t).

- 2.1. Augustaburg
gelegen in der Stadt Erfurt, Gemarkung Bischleben, Flur 4, die Flurstücke 1/16, 1/18(t), 1/17(t), 1/27(t), 1/12(t) und 1/20(t) sowie Flur 6, das Flurstück 115/1(t).

- 2.2. Flattighölzchen
gelegen in der Stadt Erfurt, Gemarkung Bischleben, Flur 4, die Flurstücke 1/13, 1/9(t), 1/10(t) und 1/11(t).

(3) Die örtliche Lage der Geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte. Die Grenzen sind in Karten im Maßstab 1 : 2000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und in denen die Geschützten Landschaftsbestandteile mit einer durchgehenden Linie umrandet sind. Die Karten werden bei der Stadtverwaltung Erfurt (Untere Naturschutzbehörde: Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt) niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

(4) Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Geschützte Landschaftsbestandteile ist es,

1. die im Gebiet vorhandene hohe Artenvielfalt bei Höheren Pflanzen, Käfern, Tagfaltern, Heuschrecken, Libellen, Mollusken, Amphibien und Vögeln zu erhalten und zu schützen,
2. den Erhalt einer Reihe von bestandsbedrohten Arten unter den Käfern, Libellen, Mollusken und Amphibien mit Vorkommen von zum Teil regionaler Bedeutung durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu sichern,
3. die Entwicklung extensiver Magerrasen-Gesellschaften und regional bedeutender Pflanzengesellschaften der Feuchtbioptope zu fördern,
4. den Erhalt und die Entwicklung von Ackerwildkraut-Gesellschaften zu fördern,
5. die historische Landnutzung und den für Erfurt typischen kleinräumigen Abbau von Baustoffen zu dokumentieren und
6. das Betreiben einer nicht intensiv ausgerichteten landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen auf den zu den Schutzgebieten zählenden Pufferflächen zu sichern.

§ 3 **Verbote**

Nach § 17 Abs. 3 VorlThürNatG sind die Beseitigung der Geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 03. Juni 1994 (GVBl., S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
5. die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer anzulegen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten bzw. Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
12. zu düngen, Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
13. Magerrasen umzubrechen,
14. Erstaufforstungen im Bereich von nach § 18 VorlThürNatG geschützten Biotopen vorzunehmen,

15. Rodungen vorzunehmen,
16. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
17. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
19. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
20. das Gebiet außerhalb der ausgewiesenen Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
21. zu angeln, Fischnährtiere zu entnehmen,
22. zu zelten, zu reiten, zu lagern, zu baden und Lagerfeuer zu entfachen,
23. Flug- und Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
24. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
25. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
26. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 4)
27. organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen und
28. die Abzäunung von Privatgrundstücken.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Geschützten Landschaftsbestandteile notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.11. bis 15.03.,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes (verboten ist jedoch die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungen),

5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den im Geltungsbereich vorhandenen Forstflächen und
6. die Benutzung der vorhandenen Wirtschaftswege für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 des VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, Nr. 1 - 28 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 des VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten an die Stelle bisher geltender Rechtsverordnungen, einschließlich der einstweiligen Sicherstellung.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	6 (3)	geändert	Festl. OB 307/2001 09.07.2001	a) 09.07.2001 b) 27.07.2001 c) 01.01.2002
